

NEWSLETTER

Nr. 50 - September 2007

Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis.....	1
- Vorwort.....	1
- IT-Recht für Unternehmen (Teil V: Großverträge, insbesondere RZ- und Outsourcing-Verträge)	2
- Inverse-Auskunft – Widerspruchslösung ist Pflicht.....	4
- „Nicola“ gewinnt gegen „Gaby“ – Der I. Zivilsenat des BGH gibt seine bisherige Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen im gewerblichen Rechtsschutz auf	5
- Entwicklungen der Frequenzregulierung in UK: Frequenzen für öffentliche Institutionen, Refarming von 900 MHz-Frequenzen sowie Auswirkungen durch die „digitale Dividende“.....	6
- Erreicht Breitbandwettbewerb durch Anordnung des IP-Bitstreams neue Dimension?	8
- Was machen die „neuen Märkte“?.....	9
- EU legt Bericht zu Artikel 7 vor	9
- Digitalisierungsbericht 2007 der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten.....	11
- JUCONOMY Rechtsanwälte auf der Legal500-Rankingliste.....	12
- Termine	13
- Impressum	13

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden „Jubiläums“-Ausgabe des 50. Newsletters melden wir uns aus der Sommerpause zurück und haben – wie wir hoffen – eine interessante Auswahl an Beiträgen für Sie zusammengestellt.

In eigener Sache dürfen wir unseren Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Fabian Schuster, zur Verleihung der Honorarprofessur durch die Universität Köln, an der er seit mehr als sieben Jahren Vorlesungen im Medienrecht hält, herzlich beglückwünschen. Dieser Titel kann nach dem Hochschulgesetz NRW an Personen verliehen werden, die hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen. Diese Professur, auf Vorschlag der renommierten Juristischen Fakultät verliehen, ist daher auch eine Anerkennung der umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit unseres Kollegen. Sein jüngstes, zusammen mit Prof. Dr. Gerald Spindler herausgegebenes Werk (ein Kommentar zum gesamten Recht der elektronischen Medien), an dem zahlreiche Kollegen unserer Sozietät mitgewirkt haben, soll übrigens Ende des Jahres im Beck-Verlag erscheinen.

Hinweisen möchten wir nochmals auf das **„3. Österreichisch-Deutsche Regulierungssymposium“**, das am **21.09.2007** in den Räumlichkeiten von JUCONOMY in Düsseldorf, Graf Recke Strasse 82 stattfinden wird. Namhafte Referenten haben zugesagt, u.a. Herr Dietrich Grussmann (EU-Kommission) und Frau Dr. Cara Schwarz-Schilling (Bundesnetzagentur). Thematischer Kern der Veranstaltung sind aktuelle Themen der Regulierung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland, Österreich und Europa. Dabei werden u.a. die Fragen diskutiert, die sich im Zusammenhang mit Netzwerken der nächsten Generation (NGN), der Zusammenschaltung auf IP-Basis (IP-Interconnect)

und der Vorleistungsregulierung (etwa beim VDSL-Netz der Deutsche Telekom AG) stellen. Auch Probleme der funktionellen Separierung und neue Entwicklungen der Frequenzregulierung werden erörtert. Anmeldungen sind noch möglich und werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Im Anhang dieses Newsletters übermitteln wir Ihnen Einladung und Programm des Symposiums.

Sie erreichen uns mit Anfragen, Kritik und Anregungen gerne unter newsletter@juconomy.com

IT-Recht und Datenschutz

IT-Recht für Unternehmen (Teil V: Großverträge, insbesondere RZ- und Outsourcing-Verträge)

Besondere Bedeutung im Rahmen des IT-Lebens eines Unternehmens kommt neben den schon besprochenen Hardware- oder Softwarekaufverträgen (Teil II unserer kleinen Serie) bzw. der Erstellung von Individual-Software (Teil III) und deren Pflege (Teil IV) in der Praxis zunehmend den Großverträgen zu. Von derartigen Großverträgen kann man sprechen, wenn es um die Dienstleistungen und andere Vertragsinhalte im Zusammenhang mit ganzen IT-Systemen, namentlich **Rechenzentrumsdienstleistungen** oder auch Diensten, die im Rahmen eines **Outsourcing** erbracht werden, geht.

In diesem Rahmen ist zwischen zwei wesentlichen, grundsätzlichen Punkten zu unterscheiden:

- Zum einen folgt aus der Natur als Großvertrag nicht zugleich, dass die juristischen Probleme ebenfalls groß wären. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass weniger die juristischen Probleme zunehmen, als vielmehr die Anforderungen an das Projekt – und damit auch das Vertragsmanagement. Hierzu kann auf die Ausführungen zu den Grundlagen eines IT-Projekts (Teil I) und Erstellung von Software (Teil III) verwiesen werden. Es kann nicht häufig genug betont werden: Schreibt eine sorgfältige und vernünftig definierte Leistungsbeschreibung!
- Zum anderen kann nur dringend davon abgeraten werden, hochkomplexe Verträge mit zahlreichen verschiedenen Leistungen in ein Vertragswerk zu gießen. Neben der auch für juristische Laien unangenehmen Unübersichtlichkeit solcher Papierberge ist daran zu denken, dass die unterschiedlichen Leistungen unter Umständen von einem Richter später sehr unterschiedlichen Vertragstypen zugeordnet werden. Gerade im Bereich des IT-Rechts kommen so unterschiedliche Vertragstypen wie Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Mietvertrag (zu den Aspekten dieser Vielfalt und der Möglichkeit des Vertrages sui generis ausführlich *Schuster*, CR 2006, S. 444 ff.) in Betracht. Leistungen, die typischerweise solch unterschiedlichen Vertragstypen unterfallen, sollten am Besten auch in jeweils eigenen Vertragswerken (z.B. Rahmen mit Einzelverträgen, also modular) erfasst werden. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass das deutsche Recht grundsätzlich keine Teilkündbarkeit von einzelnen Teilleistungen kennt, man müsste sie also ausdrücklich und wasserdicht vereinbaren. Aus diesen Gründen werden solche Großprojekt-Verträge, insbesondere wenn sie sehr verschiedenartige Leistungen umfassen, sehr gerne modular aufgebaut. Damit werden zwar gegebenenfalls noch mehr Seiten produziert, die Übersichtlichkeit und die juristische Handbarkeit nehmen aber mit Sicherheit zu.

Unter den Großverträgen kommen in der Regel – mit Blick auf die Komplexität der Vertragsgestaltung – den Erscheinungsformen des Outsourcing-Vertrages (ohne Übergang von Arbeitnehmern) im Allgemeinen und des Rechenzentrums-Vertrages im Besonderen die größte Bedeutung zu. Dabei darf die Terminologie, die im Einzelnen nicht immer einheitlich verwendet wird, nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Rechenzentrumsvertrag häufig auch ein Outsourcing-Vertrag ist, weil in dem Rechenzentrum Dienstleistungen erbracht werden, die das in Anspruch nehmende Unternehmen zuvor selber erbracht hat. Üblicherweise regelt der Rechenzentrumsvertrag dabei, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber Rechenzeit bzw. Rechenkapazität zur Verfügung stellt, die durch die Mitarbeiter

des Auftraggebers (die Anwender) genutzt werden. Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt entweder nach Beanspruchung dieser Rechenzeit (CPU-Belegung, Inanspruchnahme der Speicherkapazität o.ä.), auf Basis der abgewickelten Transaktionen oder einfach in Form einer monatlichen Pauschale. Diese Form stammt insbesondere aus der Zeit der Großrechner, als die Arbeitsplatz-PCs oder ersten Server noch nicht so leistungsfähig waren wie heute. Größere Unternehmen, soweit sie nicht ihr Rechenzentrum selbst betreiben, gehen mittlerweile dazu über, entweder selber dedizierte Großrechner oder aber dedizierte Serverfarmen betreiben zu lassen. Die dafür erforderliche Hardware kann wieder in sehr unterschiedlicher Weise geregelt sein: Teilweise wird sie im Rahmen der Dienstleistung zur Verfügung gestellt, separat vermietet oder auch vom Auftraggeber (als Eigentümer) dem Betreiber des Rechenzentrums zur Aufstellung in dessen Räumen zur Verfügung gestellt.

Aus dieser kurzen Beschreibung folgt bereits, dass es „den“ Rechenzentrums- bzw. Outsourcing-Vertrag nicht gibt. Bei der Komplexität kommt hinzu, dass insbesondere bei Vorliegen eines Outsourcing in der Regel die bestehenden Systeme des Auftraggebers nicht eins zu eins vom Auftragnehmer übernommen und weiterbetrieben werden. Meist werden Programme hinzugefügt oder ersetzt, Umstellungen wie Portierungen auf andere Betriebssysteme durchgeführt oder gar Geschäftsprozesse neu aufgesetzt (etwa durch Einführung einer CRM-Software). Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es in letzter Zeit in Mode gekommen ist, solche Geschäftsprozesse insgesamt auszulagern (so genanntes Business Process Outsourcing, BPO). Darunter wird in der Regel die Vergabe eines gesamten Geschäftsprozesses an den Diensteanbieter verstanden, der nicht nur die Erbringung der üblichen IT-Leistungen erfasst, sondern auch weitere Teile des Workflow. Ein Standardbeispiel ist die IT-technische Abwicklung der Gehaltsabrechnung, diese Dienstleistung kann aber auch die gesamte Personalverwaltung umfassen. Andere Beispiele sind etwa das Kreditkarten-Processing oder Teile des sozialen Gesundheitswesens bzw. der Erfassung und kompletten Verarbeitung von Strafmandaten (s. dazu die Beispiele bei *Küchler*, in: Bräutigam, IT-Outsourcing, 2004, S. 64).

Es darf an dieser Stelle auch nicht unerwähnt bleiben, so banal das klingen mag, dass Outsourcing-Verträge trotz ihrer immensen Bedeutung für den Geschäftsprozess des Unternehmens das übliche Schicksal aller Verträge, die von Vertrieblern eingeleitet werden, teilen kann: nämlich dass die Versprechen des Vertriebs des zukünftigen IT-Dienstleisters (des Auftragnehmers) größer sind als es die konkrete Umsetzung im operativen Betrieb einhalten kann. Das ist ein tatsächliches Grundübel, das nicht häufig genug betont werden kann, weil es zu erheblichen Anforderungen bei der Vertragsgestaltung (insbesondere bei Service Levels und Kündigungsmöglichkeiten) führt. Neben diesen (häufig wesentlichen) Aspekten kommt bei solchen Outsourcing-Verträgen den Aspekten Change-Request-Management, Transition sowie Übergangsregelungen nach Kündigung besondere Bedeutung zu:

- Angesichts der sehr unterschiedlichen Vertragstypologie und der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertragstypen im Regelfall kein spezielles Gewährleistungsrecht haben, das den Besonderheiten von IT-Verträgen im Allgemeinen und Outsourcing-Verträgen im Besonderen gerecht wird, ist besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Service Level und deren Pönalisierung zu legen. Dieses wichtige und spannende Thema bleibt einem eigenen Teil in unserer kleinen Reihe vorbehalten.
- Neben der genauen Definition der Servicelevel und deren Überprüfbarkeit ist zu berücksichtigen, dass in der Regel kein Auftragnehmer unbegrenzte Pönalen zahlen wird. Häufig werden diese auf Teile oder ein Vielfaches des (z.B. monatlichen) Vertragswertes beschränkt. Das kann aber dazu führen, dass die vertraglich geschuldete Leistung immer noch nicht ausreichend erbracht wird, der Rahmen für die Pönalen erschöpft ist und der Auftraggeber keine Lust mehr verspürt, mit diesem Auftragnehmer weiter zusammenzuarbeiten. Hier ist es daher im Zusammenspiel mit den Service Levels von außerordentlich großer Bedeutung, entsprechend abgestufte Kündigungsrechte zu definieren und zu vereinbaren.
- Häufig wird bei den Outsourcing-Verträgen das Hauptaugenmerk auf den operativen Betrieb gelegt und dabei ganz übersehen, dass bis zum eingeschwungenen Betrieb noch ein (regelmäßig dornreicher) Weg zu begehen ist. Das gilt auf jeden Fall für das Hochfahren und Stabilisieren der

Systeme und Anwendungen beim Auftragnehmer, aber gegebenenfalls – wenn bereits vorher ein externer Dienstleister diese Dienste erbracht hat – auch für die Transition von dem einen Dienstleister zum anderen. Für diese Übergangsphase müssen besondere Regelungen vereinbart werden, damit nicht schon der Start des gemeinsamen Projektes ein Fiasko wird. Häufig werden in diesem Zusammenhang spezielle, je nach Komplexität gegebenenfalls aber auch gar keine Service Levels vereinbart. Sollte die letztgenannte Variante gewählt werden, so ist es aber zumindest zwingend erforderlich, dass stattdessen klare Bereitstellungszeiten und Verzugsregelungen getroffen werden, damit die Transitionsphase nicht unendlich wird.

- Weiterhin wichtig sind ausführliche Regelungen für den Fall der Ergänzung oder Änderung der Leistungen, häufig Change-Request-Management genannt (s. dazu etwa *Hoeren*, IT-Vertragsrecht 2007, Rn. 521 ff). Je nach Umfang und Bedeutung des Projektes können diese Regelungen auch Eingang in einen separaten Einzelvertrag finden. Wichtig ist hier jedenfalls aus Auftraggebersicht, dass der Auftragnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, solche Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu marktüblichen und angemessenen Preisen o.ä. zu erbringen. Sind solche Regelungen nicht ausreichend, kann entweder das gesamte Projekt gefährdet sein oder sich der Auftraggeber in erhebliche Abhängigkeiten, die zu wirtschaftlich unangenehmen Situationen führen können, begeben.
- Zu guter Letzt ist zu berücksichtigen, dass auch hier die praktische Erfahrung dafür spricht, dass sich die Vertragsparteien irgendwann wieder trennen und dass sich die Überführung der Verantwortung für die Vertragsleistungen entweder auf den Auftraggeber selbst (Insourcing) oder auf einen neuen Dienstleister (zweites Outsourcing) schwierig und langwierig gestalten wird. Insoweit ist es dringend erforderlich, in solchen Verträgen die Pflicht des Auftragnehmers aufzunehmen, diese Transitionsphase nach Beendigung des Vertrages (genauer gesagt: zur Abwicklung im Zuge der Beendigung des Vertrages) zu begleiten.

Insgesamt nehmen diese Verträge erheblich an Bedeutung zu, nicht nur weil das Thema Outsourcing im allgemeinen Kostendruck, unter dem Wirtschaftsunternehmen stehen, an Bedeutung gewinnt, sondern weil auch die IT-Anwendungen immer komplexer und zeitgleich immer wichtiger für die Unternehmen werden. Daher müssen solche bedeutsamen Verträge sorgfältig gestaltet werden.

Weitere Informationen: RA Prof. Dr. Fabian Schuster, Tel.: +49 (211) 68 78 88-28

Email: schuster@juconomy.com

Inverse-Auskunft – Widerspruchslösung ist Pflicht

Mit dem TKG 2004 wurde die **Auskunft ausgehend von der Rufnummer (sog. Inverse-Auskunft)** eingeführt. Sie ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn der Teilnehmernetzbetreiber seinen Teilnehmer auf die Inverse-Auskunft hinweist und der Teilnehmer dieser nicht (aktiv) widerspricht (**sog. Widerspruchslösung**, § 105 Abs. 3 TKG).

Ob der Teilnehmernetzbetreiber auch zwingend diese Widerspruchslösung gegenüber seinem Teilnehmer umsetzen muss oder die Inverse-Auskunft auch von einer (aktiven) Zustimmung seines Teilnehmers abhängig machen kann, regelt das TKG nicht explizit. Hierüber ist zwischen einem Teilnehmernetzbetreiber und einem Auskunftsdiensteanbieter Streit entbrannt. Der **praktische Hintergrund** ist, dass die deutliche Mehrzahl auf einen Hinweis weder positiv noch negativ, sondern schlicht nicht reagiert und damit durch die Gestaltung seitens des Teilnehmernetzbetreibers (Widerspruch oder Einwilligung) der Regelfall bestimmt wird.

Der BGH hat nun – entgegen den Vorinstanzen – den Teilnehmernetzbetreiber verpflichtet, die Widerspruchslösung umzusetzen. Die Vorinstanzen hatten maßgeblich aus einer datenschutzrechtlichen Sicht argumentiert. Danach sei die Widerspruchslösung der gesetzlich vorgesehene datenschutzrechtliche Mindeststandard. Dem Teilnehmernetzbetreiber sei es daher unbenommen, seinen Kunden ein

höheres Schutzniveau zu bieten und die Einwilligungslösung anzuwenden. Dieser Argumentation schloss sich der BGH nicht an.

Im Zentrum der Argumentation des BGH steht die Regelung in **§ 47 TKG**, wonach Unternehmen, die Telekommunikationsdienste erbringen und dabei Rufnummern vergeben, die Teilnehmerdaten jedem Auskunftsdiensteanbieter zur Verfügung stellen müssen. Nach Ansicht des BGH gibt § 47 TKG damit auch vor, dass die **Kundendaten nach dem Schema zu erheben sind, wie es das TKG regelt**. Im Fall der Inverse-Auskunft sei das nach § 105 Abs. 3 TKG die Widerspruchslösung. Die Datenschutzpflicht des Teilnehmernetzbetreibers – so der BGH – beschränke sich auf die Hinweispflicht entsprechend § 105 Abs. 3 TKG. Der eigentliche Adressat der Datenschutzregelung in § 105 TKG sei der Auskunftsdiensteanbieter. Hinter dieser Entscheidung steht auch, dass es – nach dem Verständnis des BGH – der gesetzgeberische Wille war, durch die Widerspruchslösung die Inverse-Auskunft in weiterem Umfang zu ermöglichen.

Als **Fazit** ist festzustellen, dass mit dieser Entscheidung nunmehr jedenfalls die Gestaltung gegenüber dem Teilnehmer festgeschrieben ist. **Der Teilnehmer ist auf die Inverse-Auskunft und sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Damit stehen die Daten im Prinzip regelmäßig zur Auskunft zur Verfügung.**

Weitere Informationen: RA Jens Eckhardt, Tel.: +49 (211) 68 78 88-98

Email: eckhardt@juconomy.com

Wettbewerbs- und Kartellrecht

„Nicola“ gewinnt gegen „Gaby“ – Der I. Zivilsenat des BGH gibt seine bisherige Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen im gewerblichen Rechtsschutz auf

Traditionell versehen die beiden im gewerblichen Rechtsschutz tätigen Senate des BGH – der insbesondere für Patent- und Gebrauchsmusterrecht zuständige X. Zivilsenat sowie der für Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat – ihre Leitsatzentscheidungen mit Stichwörtern, um die Einprägsamkeit der wegweisenden Rechtsprechung erleichtern. Der Zufall wollte es, dass zwei weibliche Vornamen auf diese Weise zum Synonym für eine jahrzehntelange Rechtsprechungsdivergenz zwischen den beiden Senaten wurden.

Was verbirgt sich hinter den beiden „Damen“?

Stellt der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts (z.B. eines Patentes oder einer Marke) fest, dass ein Dritter dieses Recht schuldhaft verletzt hat, dann stehen dem Inhaber des Rechts Schadenersatzansprüche zu. Da der Inhaber des Schutzrechts jedoch regelmäßig im Unklaren ist, in welchem Umfang der Dritte das Schutzrecht verletzte, billigt die Rechtsprechung dem Schutzrechtsinhaber gegen den Verletzten einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Verletzungshandlung zu. Auf Basis der erteilten Auskunft wird es dem Schutzrechtsinhaber sodann möglich, seinen konkret eingetretenen Schaden zu berechnen.

Der bisherige Streit der Senate betraf die Frage, für welchen Zeitraum der Auskunftsanspruch geltend gemacht werden kann.

Der X. Zivilsenat ging in der „Nicola“-Entscheidung davon aus, dass sich der Auskunftsanspruch auf den gesamten Zeitraum erstreckt, in dem eine schuldhafte Rechtsverletzung in Betracht komme. So müsse lediglich dann, wenn das Patent bereits abgelaufen sei, der Zeitpunkt des Erlöschens, und dann, wenn etwa die Benutzung erst von einem bestimmten Zeitpunkt ab als rechtswidrig und schuldhaft anzusehen sei, dieser Zeitpunkt festgelegt werden.

Dies sah der I. Zivilsenat im Fall „Gaby“ dagegen anders: Als Hilfsantrag zum Schadensersatzanspruch setze der Auskunftsanspruch voraus, dass ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bestehe. Werde ein entsprechender Schadensersatzanspruch aus einer Kennzeichnungsverletzung hergeleitet, so könne er frühestens mit deren Begehung entstehen. Ob und wann eine Verletzungshandlung begangen worden ist, habe als klagebegründende Tatsache der Gläubiger im Prozess vorzutragen. Folge dieser Auffassung war, dass der Kläger den Auskunftsanspruch auf die Zeit nach der ihm bekannten ersten Verletzungshandlung beschränken musste.

Diese Auffassung hat der I. Zivilsenat nun ausdrücklich aufgegeben und sich der „Nicola“-Rechtsprechung angeschlossen (Urt. v. 19.07.2007 – I ZR 93/04). Dadurch – so der Senat – werde den Interessen des Gläubigers an einer effektiven Rechtsdurchsetzung nach vorausgegangener Rechtsverletzung Rechnung getragen, die die Belange des Schuldners überwiegen, keine dem Gläubiger unbekanntem Verletzungshandlungen zu offenbaren.

Dieser Rechtsprechungswandel wird zumindest im Bereich des Markenrechts, aber wohl auch im Urheberrecht eine erhebliche Stärkung des Rechtsinhabers erwirken. Sofern ihm über lange Zeit Rechtsverletzungen unbekannt blieben, wird er auch für den gesamten vergangenen Zeitraum Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend machen können.

Ob sich die Abkehr des I. Zivilsenates von seiner bisherigen Rechtsprechung auch auf den Bereich des Wettbewerbsrechts erstreckt, ist noch unklar. Denn das Wettbewerbsrecht (UWG) vermittelt dem Anspruchsberechtigten keine einem gewerblichen Schutzrecht vergleichbare Rechtsposition. Es stellt lediglich Marktverhaltensregeln auf. Allerdings hatte der I. Zivilsenat seine frühere Rechtsauffassung gleichermaßen auf marken-, urheberrechts- und wettbewerbsrechtliche Fälle angewendet. Wenn er nunmehr – „nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes“ – sich der Auffassung der X. Zivilsenates anschließt, spricht einiges dafür, dass die vollzogene Wende auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche erfasst.

Damit ist aber die Eingangsfrage noch offen: Was verbirgt sich hinter den beiden „Damen“?

Antwort: „Gaby“ ist eine auch heute noch existierende Marke für „Schuhwaren“ des Herstellers Gabor und „Nicola“ ist: eine Kartoffelsorte.

Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60

Email: schulze.zur.wiesche@juconomy.com

Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

Entwicklungen der Frequenzregulierung in UK: Frequenzen für öffentliche Institutionen, Refarming von 900 MHz-Frequenzen sowie Auswirkungen durch die „digitale Dividende“

In UK gibt es derzeit drei interessante Diskussionsschwerpunkte rund um die Frequenzregulierung. Erstens geht es um die Verwendung von Frequenzen, welche als „digitale Dividende“ frei werden, zweitens um die Forderung mancher Mobilfunkunternehmen, das Spektrum im Bereich 900 MHz für UMTS zu eröffnen, und drittens um die Frequenzregulierung von Spektrum für öffentliche Institutionen, z.B. Ministry of Defense, Civil Aviation Authority und Maritime and Coastguard Agency.

Betreffend der Regulierung von Frequenzen für öffentliche Institutionen hat die Regulierungsbehörde (OFCOM) eine nationale Anhörung veröffentlicht. Thema der Anhörung ist es, die bisherigen Ansätze der Frequenzregulierung für den privaten Sektor auf den öffentlichen Sektor zu übertragen. Bisher hat

die Regulierungsbehörde Frequenzen hoheitlich zugeteilt. Falls die öffentlichen Institutionen die Frequenzen nicht (mehr) benötigten, fielen diese an die Regulierungsbehörde zurück, welche sie wiederum erneut zuteilte.

Nach dem Vorschlag der OFCOM soll nun die Effizienz der Nutzung von Frequenzen durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- Die Ermöglichung von Frequenzhandel bzw. -weiterverkauf,
- gemeinsame Nutzung von Frequenzen durch mehrere Institutionen, sowie
- die Ermächtigung öffentlicher Institutionen zur selbständigen Zuteilung gewisser Frequenzen für spezifische Dienste (statt über Verfahren vor der Regulierungsbehörde).

In einem ersten Schritt sollen Frequenzen im Bereich 406,1-430 MHz, 2,7-3,4 GHz und 3,4-3,6 GHz für den Handel freigegeben werden. Sollten sich diese Maßnahmen als Erfolg erweisen, wird OFCOM zusätzliche Frequenzbereiche für neue Nutzungsmöglichkeiten sowie den Weiterverkauf von Frequenzen öffentlicher Institutionen an kommerzielle Unternehmen und Organisationen freigeben.

In UK ist die Hälfte des Frequenzspektrums unterhalb von 15 GHz den öffentlichen Institutionen zugeeilt. OFCOM weist auf ihrer Homepage auf eine externe Studie hin, der zufolge die öffentlichen Institutionen über Spektrum mit einem Marktwert von zwischen drei und zwanzig Milliarden Pfund verfügen. Basierend auf dieser Bewertung verspricht sich OFCOM positive Auswirkungen der oben genannten Maßnahmen auf den gesamten Frequenzmarkt und damit indirekt auf die britische Wirtschaft. Die Anhörung der OFCOM zu diesem Thema läuft bis zum 4. Oktober 2007.

Als zweiter Themenkomplex wird in UK derzeit die Verwendung von 900 MHz-Frequenzen für UMTS statt GSM-Technologie diskutiert. Diesen Vorschlag hat sich mittlerweile auch die EU-Kommission zu Eigen gemacht. Befürworter solch einer Umwidmung sind Vodafone und O2, die bereits über 900 MHz-Spektrum in UK verfügen. Nicht verwunderlich ist auch, dass Mobilfunkbetreiber ohne zugeteilte 900 MHz-Frequenzen gegen diese Entwicklung sind. Es gibt einige Aspekte für und gegen ein solches „Refarming“ von 900-MHz-Frequenzen mit UMTS. In einer Studie für die GSM Association (GSMA) hat OVUM festgestellt, dass die Nutzung von diesem Frequenzbereich für UMTS zu 40 % mehr Netzabdeckung pro Basisstation gegenüber dem heutigen Frequenzband (2100 MHz) führen würde und dadurch erhebliche Kosteneinsparungen möglich wären. Folglich könnten die Preise für UMTS-Dienste erheblich gesenkt werden und deutlich mehr Endkunden erreichen.

Das „Refarming“ ist aber auch mit Problemen und Nachteilen verbunden. In Ländern wie UK könnten negative Auswirkungen auf dem Wettbewerb entstehen, weil nicht alle Mobilfunkanbieter über 900 MHz-Frequenzen verfügen. In Deutschland ist dies allerdings nicht mehr der Fall, nachdem O2 und E-Plus ebenfalls 900-MHz-Frequenzen zugeteilt bekommen haben. Andere Probleme durch das „Refarming“ entstehen durch das gegenseitige Störungspotential von Netzen unterschiedlicher Technologien. Sollten die Regulierungsbehörden das „Refarming“ erlauben, müsste die Nutzung mit bestehenden GSM-Netzen und Diensten im angrenzenden Frequenzbereich sowohl national als auch international koordiniert werden.

Neben den Problemfeldern „Refarming“ und Frequenzen öffentlicher Institutionen überdenkt die OFCOM derzeit Nutzungsmöglichkeiten von Frequenzen, welche durch die „digitale Dividende“ frei werden. Als „digitale Dividende“ werden gemeinhin die freiwerdenden Frequenzen bei Umstellung der Rundfunk- und Fernsehausstrahlung auf digitale Technologien (z.B. DVB-T) bezeichnet. Zur Vorbereitung einer grundsätzlichen Entscheidung über die zukünftige Verwendung solcher Frequenzen führt die Regulierungsbehörde derzeit eine nationale Umfrage in der Bevölkerung durch, nachdem sie im Frühjahr eine Anhörung durchgeführt hat (siehe <http://www.ofcom.org.uk/consult/condocs/ddr/summary>). Die Ergebnisse der nationalen Umfrage, die die Nachfrage nach verschiedenen Endkundenanwen-

dungen feststellen soll, werden voraussichtlich vor Ende dieses Jahres auf der Homepage der Regulierungsbehörde (www.ofcom.org.uk) veröffentlicht.

Weitere Informationen: Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31

Email: lundborg@juconomy.com

Erreicht Breitbandwettbewerb durch Anordnung des IP-Bitstreams neue Dimension?

Am 28.08.2007 hat die BNetzA nach viermonatiger Dauer eine Anordnung in dem IP-Bitstream-Zugangsverfahren zwischen Telefonica Deutschland und DTAG getroffen (Az.: BK3a-07-006/Z27.04.2007). Der Beschluss war mit Spannung erwartet worden, handelt es sich doch um das erste Zugangsverfahren nach § 25 TKG, das komplett ohne die Übergangsregelung des § 150 Abs. 1 TKG auskommt. Einige wesentliche inhaltliche und verfahrensrechtliche Fragen wurden beantwortet, andere jedoch leider immer noch offen gelassen.

Die BNetzA gibt dem Antrag der Telefonica grds. statt – die Entgelte werden jedoch erst in einem sich daran anschließenden 2. Teilverfahren angeordnet. Daher ist mit einer Entgeltanordnung erst in ca. 10 Wochen, wahrscheinlich jedoch erst nach 4 Monaten zu rechnen, weil die BNetzA auch in diesem Verfahren vermutlich von der Fristverlängerung Gebrauch machen wird. Ob überhaupt und zu welchen Konditionen der Bitstream-Access von den Wettbewerbern bezogen werden kann, ist faktisch vornehmlich eine Frage der Entgelte. Die BNetzA wird ein deutliches Augenmerk auf das Konsistenzgebot legen müssen, damit insbesondere die Investitionen der Teilnehmernetzbetreiber in die TAL nicht entwertet werden. Die Teilnehmernetzbetreiber beklagen ja bereits bei den DSL-Resale-Preisen eine Verletzung des Konsistenzgebots, so das fraglich ist, wo der Bitstream-Access preislich angesiedelt wird. Materiell hat die BNetzA einige wesentliche Fragen offen gelassen und auf das (immer noch) anhängige Standardangebotsverfahren verwiesen, das nun von dem Zugangsverfahren „überholt“ worden ist.

Wegen des anhängigen Standardangebotsverfahrens wurde leider die äußerst wichtige Frage nicht abschließend geklärt, in welchem Verhältnis das Standardangebotsverfahren und das Zugangsverfahren stehen. Wenn man streng nach dem Wortlaut der Regelungen des §§ 23 und 25 TKG geht, könnte man auf die Idee kommen, dass für das Zugangsverfahren keine eigene Rolle bleibt. Es würden nur solche Leistungen anordnungsfähig sein, die auch in dem Standardangebot enthalten wären. Gemessen an Sinn und Zweck erscheint diese restriktive Auslegung jedoch paradox. Die Beschlusskammer 3 hat sich wegen des weiterhin anhängigen Standardangebotsverfahrens nicht gezwungen gesehen, diese Frage zu entscheiden. Die Anordnung ist auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung.

Wichtige weitere Punkte:

- Spätestens ab dem 01.04.2008 muss DTAG auch eine Stand-Alone Variante anbieten.
- Der Bitstream-Access-Zugang kann zusammen mit ZISP nachgefragt werden – ZISP-Anschlüsse können auch in BSA-Zugänge umgewidmet werden.
- Der Bitstream-Access darf von dem Abnehmer seinerseits wiederverkauft werden.

Nach Telefonica hat nun BT Germany ihrerseits ein Zugangsverfahren für IP-Bitstream anhängig gemacht. Am 06.09.2007 findet die mündliche Anhörung vor der Beschlusskammer in Bonn statt.

Weitere Informationen: RA Dr. Marc Schütze, Tel.: +49 (211) 68 78 88-80

Email: schuetze@juconomy.com

Was machen die „neuen Märkte“?

Der folgende Beitrag soll sich nicht in die stimmenreiche Diskussion um „Regulierungsferien für Glasfaserausbau“ einreihen – zumal viele Leser unlängst aus dem Sommerurlaub zurückgekehrt sein werden. Statt dessen sei an einige andere wichtige Regulierungsthemen erinnert, die trotz BNetzA-Ankündigungen auch schon wieder längere Zeit auf behördliche Entscheidungen warten müssen.

So etwa im Fall der ergänzenden Regulierungsverfügung für Festnetz-Mobilfunkverbindungen entsprechend Nr. 4 bis 6 der empfohlenen Endkundenmärkte. In ihren ersten Marktdefinitionen zu den Verbindungsmärkten hatte die BNetzA Gespräche von Festnetzen in Mobilfunknetze ausgegrenzt, obwohl die EU-Kommission sich hiervon schon am 21.12.2005 nicht überzeugt zeigte und eigens anmahnte, *„den Markt für Verbindungen in Mobilfunknetze zu analysieren und – gegebenenfalls – regulatorische Maßnahmen innerhalb des kürzest möglichen Zeitraums vorzuschlagen“*.

Fast auf den Tag genau ein Jahr später (!) veröffentlichte die BNetzA unter dem 20.12.2006 einen gesonderten Entwurf zur Einbeziehung der Festnetz-Mobilfunkverbindungen in die regulierten Verbindungsmärkte. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt – Ende August 2007 – wurden dahingehende regulatorische Abhilfemaßnahmen noch nicht einmal im Entwurf zur Notifizierung vorgelegt. Diese enorme Bearbeitungszeit verwundert insbesondere, da die bisher nur national konsultierten Abhilfemaßnahmen praktisch wörtlich den schon seit über einem Jahr bestehenden Regulierungsverpflichtungen der DTAG für reine Festnetzverbindungen entsprechen.

Unverändert bleibt auch die Begrenzung der regulierten Verbindungsmärkte auf Gesamtverträge mit einzelnen Endkunden und einem Jahresumsatz von bis zu einer Million € ohne USt. – trotz ihrer offensichtlichen Umgehungsanfälligkeit und der schon beschwichtigend mit Regulierungsverfügung vom 5.7.2006 ankündigten Überprüfung eines eigenen Marktes *„für Verträge mit Sprachleistungen mit einem Jahresumsatz von mehr als eine Mio. €“* (vgl. Marktfestlegung BK 1-04/003, S. 101). Diesbezüglich hat die BNetzA mittlerweile sogar schon über ein Jahr seit ihrer eigenen Ankündigung verstreichen lassen.

Ebenso wenig ist es zur Würdigung der DSL-Resale-Märkte in einem gesonderten Marktregulierungsverfahren gekommen, obwohl die Konsistenz der DTAG-Resale-Konditionen gegenüber den TAL-Standardangeboten seit Jahren breit kritisiert wird, die damit einhergehende Ausbremsung echten Infrastrukturwettbewerbs durch das gemäß § 150 Abs. 5 TKG ab 1.7.2008 eröffnete – reine – Anschlussresale noch zunehmen könnte und die wenigen einschlägigen Missbrauchsentscheidungen der BNetzA – wie etwa im Fall „NetRental“ – derzeit allein auf das mit großen Rechtsunsicherheiten behaftete Übergangsregime des § 150 TKG gestützt werden können. Für die Einleitung eines Klarheit schaffenden Marktregulierungsverfahrens besteht insoweit angesichts der sich abzeichnenden Dauer von gut einem Jahr bis zu ersten etwaigen Regulierungsverfügungen besondere Dringlichkeit.

**Weitere Informationen: RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18
Email: salevic@juconomy.com**

EU legt Bericht zu Artikel 7 vor

Wollten Sie schon immer wissen, welche Auflagen die slowakische Regulierungsbehörde in dem Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen auferlegt hat? Nein? Oder vielleicht, wie die Verpflichtung zur Umsetzung kostenorientierter Entgelte für die Zusammenschaltung in Spanien ausgestaltet ist? Auch nicht? Trotzdem möchte ich Ihnen die Lektüre des sogenannten „Artikel-7-Berichts“ der EU-Kommission empfehlen. Es handelt sich dabei um ein Papier von beträchtlichem Umfang (deutlich über 500 Seiten), das am 11.7.2007 vorgelegt wurde und sich mit der Erfahrung der Regulierungsbe-

hörden in den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der neuen Mitglieder Rumänien und Bulgarien) befasst, was die Umsetzung der veränderten Marktregulierung angeht.

Diese Marktregulierung besteht aus den drei Phasen Marktdefinition, Marktanalyse sowie Feststellung von beträchtlicher Marktmacht (und gegebenenfalls Auferlegung von Vorab-Verpflichtungen), und es hat vor der EU-Kommission, die diese Verfahren betreut (im Rahmen der internationalen Koordination, die neben der nationalen Konsultation ein wichtiges Element des Rechtsrahmens aus dem Jahr 2002 bildet) bisher über 650 derartiger Fälle (Notifikationen und Stellungnahmen der EU-Kommission) gegeben. Der Erfahrungsbericht, der nunmehr zum zweiten Mal vorgelegt wurde, ist nicht nur ein „Datenschatz“, der für alle, die an Benchmarks interessiert sind, einen wichtige Fundgrube mit interessanten Informationen bietet, er gibt darüber hinaus auch wichtige Hinweise im Hinblick auf die harmonisierte Umsetzung des Rechtsrahmens in den EU-Mitgliedstaaten und zeigt, wie bestimmte regulatorische Herausforderungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten gemeistert werden.

Auch lässt sich daran für spezifische Länder erkennen, ob und inwieweit die Regulierungsbehörden dem europäischen Rechtsrahmen folgen oder eher andere Wege einschlagen. Des Weiteren lässt sich das Tempo der Umsetzung gut erkennen, wenn man analysiert, in welchen Ländern bisher welche Märkte analysiert bzw. notifiziert worden sind.

Erfreulicherweise muss man sich nicht ohne Lesehilfe durch die mehr als 500 Seiten kämpfen. In einem Annex III haben die Mitarbeiter der EU-Kommission die wichtigsten Erkenntnisse zu den spezifischen Märkten zusammengefasst. Dabei zeigt sich ganz generell, dass regulatorische Maßnahmen nach wie vor in der Großzahl der Märkte noch an der Tagesordnung sind und für weiterhin erforderlich gehalten werden. Insbesondere die als „Bottleneck“ anzusehenden Märkte sind (und werden wohl auch in Zukunft) eher intensiv reguliert werden, wie z.B. die Zusammenschaltungsmärkte und die Mobilfunkterminierungsmärkte. Natürlich zählen dazu auch die Märkte 11 und 12 (Entbündelung und Wholesale Broadband Access). Die Intensität der Regulierung gibt dabei auch Hinweise darauf, ob und inwieweit eine Überarbeitung der Empfehlung der EU-Kommission über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte angezeigt ist. Der Hinweis der EU-Kommission aus dem Sommer 2006, dass in Zukunft statt 18 nur noch 11 Märkte der Ex-ante-Regulierung unterfallen könnten, ist auch ein Ausdruck der Ergebnisse der bisherigen Notifikationen und der sich verändernden Marktverhältnisse in den EU-Mitgliedstaaten.

Ein vor dem Hintergrund in Deutschland sicherlich sehr spannender Fall ist die Betrachtung der Märkte 11 und vor allem 12. Die Mitgliedstaaten der EU zeigen sehr unterschiedliche Zugänge im Hinblick auf die Realisierung von breitbandigen Diensten sowohl auf der Retail- als auch auf der Wholesale-Ebene. Gerade auf dem Markt Nr. 12 hat die EU-Kommission häufig mit Kommentaren in die Marktanalysen der Regulierungsbehörden eingegriffen. Dies betraf nicht nur Deutschland (in Bezug auf den VDSL-Fall), sondern auch Tschechien, die Slowakei, Luxemburg und Finnland bzgl. Art und Weise der Preisregulierung (Kostenorientierung). Zugangsfragen in Markt Nr. 12 wurden von der EU-Kommission gegenüber den Behörden in Luxemburg, Litauen, Polen und der Tschechischen Republik adressiert.

Der Bericht zeigt auch, dass die Behörden in den meisten Staaten von dem Umfang des „regulatorischen“ Handwerkszeugs“ umfassend Gebrauch machen. Die fünf Kategorien von Vorabverpflichtungen (Transparenz, Nicht-Diskriminierung, Zugang, Accounting-Separation sowie Kostenorientierung) werden in vielen Fällen vollkommen ausgeschöpft. Diskussionen gibt es aber häufiger im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Verpflichtung zur Kostenorientierung umgesetzt wird. Hier geht es vor allem um die Anwendung von Kostenrechnungsmodellen einerseits, aber auch Kostenrechnungstandards (historische Kosten, zukunftsorientierte Kosten etc.). Hier haben in einer Reihe von Märkten sehr kritische Kommentare der EU-Kommission gegenüber den Mitgliedsstaaten stattgefunden.

Bemerkenswert ist, dass die Analyse des Marktes Nr. 18 (broadband transmission services to deliver broadband content to endusers) ein sehr uneinheitliches Bild zeigt. Bei der tabellarischen Übersicht zu

diesem Markt zeigt sich, dass keines (!) der Länder, die bisher Regulierungsmaßnahmen notifiziert haben, der Marktdefinition der EU-Kommission folgt. Der Grund ist einfach: die Übertragung von Rundfunkleistungen folgt in den jeweiligen EU-Ländern einer marktlich und technisch unterschiedlichen Entwicklung. Terrestrische Übertragung, Kabelübertragung, digitale Übertragung etc. sind in unterschiedlichen Stufen der Implementierung, und da dieser Markt bisher von der sektorspezifischen Regulierung und dem Regulierungsrahmen nicht erfasst war, gibt es auch ein sehr unterschiedliches Bild zwischen den Mitgliedsstaaten. Daher fallen auch die Regulierungsmaßnahmen sehr unterschiedlich aus (das beginnt bei der Marktdefinition und setzt sich über Marktanalyse und SMP-Feststellung fort), sodass kein einheitliches Bild gezeichnet werden kann.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Artikel-7-Bericht ein hohes Maß an Transparenz schafft, was die Umsetzung von Regulierungsmaßnahmen angeht. Bei einer steigenden Zahl von EU-Ländern (und Rumänien und Bulgarien beginnen jetzt mit der Notifizierung ihrer ersten Entscheidungen, sodass der Erfahrungsschatz noch erweitert werden wird) lässt sich damit effektiv und zeitnah ein Überblick gewinnen. Berücksichtigt man, dass die Zahl der Notifizierungen nahezu wöchentlich steigt und viele Länder nun auch in die „zweite Runde“ der Notifizierungen bereits eingetreten sind, wäre eine häufigere Aktualisierung des Berichts durchaus wünschenswert, um auf dem Laufenden zu bleiben.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass im Rahmen des dritten österreichisch-deutschen Regulierungssymposiums am 21.9.2007 in Düsseldorf Herr Dr. Wolf-Dietrich Grussmann von der EU-Kommission über die Inhalte des Berichts vortragen wird und damit weitere Einblicke in die Rolle der EU-Kommission einerseits und die Art und Weise der Implementierung des regulatorischen Rahmens in anderen Ländern gewonnen werden können.

**Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48
Email: ruhle@juconomy.com**

Informationsgesellschaft (Medien, Content, Digitalisierung)

Digitalisierungsbericht 2007 der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten

Mit ALM-Pressemitteilung vom 29.08.2007 hat die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) der Landesmedienanstalten ihren Digitalisierungsbericht 2007 vorgelegt – abrufbar unter:

http://www.alm.de/fileadmin/forschungsprojekte/GSDZ/Digitalisierungsbericht_2007.pdf

Die zugrunde gelegten Daten wurden im Auftrag der GSDZ von TNS Infratest und Goldmedia erhoben, wobei eine neuerdings mit SES ASTRA abgestimmte Statistik erstmals genutzt werden konnte. Überdies hebt die GSDZ hervor, im Vergleich zu anderen Marktforschungen würden auch die Zweit- und Drittgeräte differenziert erfasst.

Insgesamt sei der Anteil der digitalen Fernsehhaushalte von 31,6 % im Vorjahr auf 40 % gestiegen. Marktführer mit über 60 % dieser Digitalhaushalte sei das Satellitenfernsehen, welches allerdings nach wie vor größtenteils über einfache Free-to-Air-Boxen empfangen werde. Am weitesten vorangeschritten sei der Digitalisierungsgrad innerhalb der Terrestrik, welche ihren Anteil an den Übertragungswegen auf 11,5 % habe steigern können – mit starken regionalen Unterschieden, auch je nach Empfangbarkeit von privaten Programmen.

Das HFC-Kabelnetz weise demgegenüber sowohl die geringste Steigerung als auch den kleinsten Anteil der Digitalhaushalte auf, da nur 16,2 % der Kabelhaushalte digitales Fernsehen empfangen könnten. Hierzu kommentierte der Vorsitzende der GSDZ, Herr Dr. Hans Hege: „Die Zielmarke 2010

für den vollständigen Umstieg auf digitale Übertragung kann für das Kabel nicht mehr erreicht werden“. Vom Übergang zum schnellen Internet gehe mehr Dynamik und Innovation aus als vom Analog-Digital-Übergang beim Fernsehen. Zwar stünden die geschlossenen Welten des IP-TV über DSL – mit dem Kabel vergleichbare Modelle der Vollversorgung – immer noch in der Startphase, aber Unternehmen wie Google, MySpace, YouTube und viele andere Plattformen böten attraktive Videoinhalte und wiesen ein stürmisches Wachstum auf.

Entscheidend für die weitere Digitalisierung des Fernsehens seien neue Finanzierungsmodelle, die auf einem Pay-per-Use zusätzlicher und/oder qualitativ hochwertiger Inhalte beruhten. Demgegenüber werde weder der geplante Ausbau der Rundfunkgebühr zur „Content-Flatrate“ noch die „Grundverschlüsselung“ privater Programme vom Verbraucher akzeptiert, solange dieser vor allem eine Verteuerung bislang schon erhältlicher Inhalte fürchte. Wenn in der digitalen Welt anders als in der analogen die Netzbetreiber und Vermarktungsplattformen darauf Einfluss nähmen, wie die Empfangsgeräte genutzt würden, dann bedürfe dies zusätzlicher Vorkehrungen zur Sicherung des offenen Zugangs.

Weitere Themenschwerpunkte des Berichts sind die Verhaltensentwicklung vom linearen Zuschauen hin zur Content-Nutzung auf Abruf, die Digitalisierung von Lokal- und Regional-TV sowie Navigatoren und Programmführer.

Weitere Informationen: RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18

Email: salevic@juconomy.com

JUCONOMY Rechtsanwälte auf der Legal500-Rankingliste

Das im Verlag Legalease soeben erschienene „Legal 500“-Handbuch „Law firms in Europe 2007“ listet JUCONOMY Rechtsanwälte – unter besonderer Erwähnung des innovativen Beratungsansatzes gemeinsam mit der JUCONOMY Consulting AG – als eine der führenden Kanzleien im Bereich Telekommunikation in Deutschland. Das Ranking von Legal 500 (www.legal500.com) sei nach eigenen Angaben eine „client-based independent law firm recommendations“. Damit konnte JUCONOMY die Serie solcher Empfehlungen – wie ebenfalls seitens der Verlagshäuser JUVE sowie Chambers & Partners – kontinuierlich fortsetzen.

See Also: [Law Firm Directory](#) | [Research Information](#) | [Law Developments](#)

Telecoms - Germany

RECOMMENDED LAW FIRMS

1
BAKER & MCKENZIE
FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER
JUCONOMY RECHTSANWÄLTE
REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER

[read commentary](#)

Allen & Overy LLP
Clifford Chance
Hengeler Mueller
2
Hogan & Hartson Raue LLP

Linklaters
McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP
Norr Stelzenhofer Lutz
Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP

[read commentary](#)

Aderhold v. Dalwigk Knüppel
avocado rechtsanwälte
B.B.O.R.S. Rechtsanwälte
Beiten Burkhardt



US SPECIAL EDITION 2007

LAW FIRMS IN EUROPE
IN ASSOCIATION WITH
www.legal500.com

LEGAL 500 COMMENTARY:

Juconomy Rechtsanwälte, formerly Piepenbrock & Schuster, is a Düsseldorf firm with a strong focus on the telecoms sector, bringing the commercial acumen of former in-house counsels in the industry to an impressive private practice operation. An innovative approach is underlined by the business consulting unit Juconomy Consulting AG. Martin Geppert is a highly capable figure.

Termine

- 04.09.2007 1-Tages-Seminar „Recht im E-Mail-Marketing“, Referent u.a.: RA Jens Eckhardt
Ort: Mövenpick Hotel Frankfurt City
Internet: www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar
- 05.09.2007 1-Tages-Seminar „Recht im E-Mail-Marketing“, Referent u.a.: RA Jens Eckhardt
Ort: NH München Deutscher Kaiser
Internet: www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar
- 12.09.2007 Internet Summit Austria 2007 – Internet ohne Grenzen
Ort: Zeremoniensaal der Wiener Hofburg, 1010 Wien
Internet: <http://www.internetsummit.at>
- 17.09.2007 Fristende für Stellungnahmen im Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur
Stärkung der europäischen Informations- und Kommunikationsindustrie
Internet: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/itemlongdetail.cfm?item_id=3475
- 21.09.2007 3. Österreichisch – Deutsches Regulierungssymposium
Ort: Düsseldorf, JUCONOMY, Graf-Recke-Str. 82
Internet: www.juconomy.com
- 08.-11.10.2007 ICIN 2007
Ort: Bordeaux, France
- 24.-27.06.2008 International Telecommunications Society, 17th Biennial Conference
Ort: Montreal, Canada
Internet: <http://www.itsworld.org/Montreal2008/>

Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

JUCONOMY Consulting AG
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: newsletter@juconomy.com, URL: <http://www.juconomy.com>

Die Rechtsanwälte der Sozietät JUCONOMY sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik

Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.

3. Österreichisch-Deutsches Regulierungssymposium in Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JUCONOMY Rechtsanwälte und die JUCONOMY Consulting AG freuen sich, Sie zum 3. Österreichisch-Deutschen Regulierungssymposium einladen zu dürfen. Die Veranstaltung findet am **21. September 2007 von 9.30 - 15.30 Uhr** in unseren neuen Räumlichkeiten in Düsseldorf statt.

Übergreifendes Thema wird die Regulierung der Telekommunikationsmärkte sein, die von hochrangigen Vertretern aus europäischer, insbesondere aber aus deutscher und österreichischer Sicht diskutiert werden soll. Aktuelle Themen werden die Realisierung von NGN und IP-Interconnect, funktionelle Separierung, neue Entwicklungen der Frequenzregulierung in Europa, die Marktkonsolidierung im Festnetz in Österreich und aktuelle Entwicklungen auf der EU-Ebene sein. Das detaillierte Programm der Veranstaltung finden Sie anbei.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Da aber nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht, bitten wir um eine frühzeitige Anmeldung bis zum **30.8.2007**. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Rückseite.

Gleichzeitig möchten wir Sie zu unserer Vorabendveranstaltung am **20.09.2007 ab 19:30 Uhr** in einem Düsseldorfer Brauhaus einladen. Abseits des hektischen Tagesgeschäfts wird in netter Atmosphäre die Gelegenheit zum Gespräch und gemütlichen Beisammen gegeben sein. Die Anmeldung hierfür finden Sie ebenfalls auf der Rückseite. Details in Bezug auf den Ort der Veranstaltung geben wir noch rechtzeitig bekannt.

Bei Fragen (auch bzgl. Anreise und Hotel) kontaktieren Sie bitte

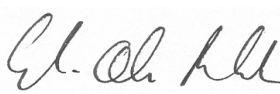
Büro Düsseldorf: Frau Claudia Schlipp, schlipp@juconomy.com, +49 211 68 78 88

Büro Wien: Frau Marion Hackl, hackl@juconomy.com, +43 1 513 514 00.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihre Teilnahme und verbleiben bis dahin
mit freundlichen Grüßen



Martin Geppert



Ernst-Olav Ruhle



Ewald Lichtenberger

ANMELDUNG

zum 3. Österreichisch-Deutschen Regulierungssymposium

bis zum 30.08.2007 per Post, per Fax oder per E-Mail. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da die Teilnehmerzahl aus räumlichen Gründen begrenzt ist.

Vorname / Name: _____

Unternehmen: _____

Titel/Position: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich melde mich hiermit an

zum 3. Österreichisch-Deutschen Regulierungssymposium

für die Vorabendveranstaltung in einem Düsseldorfer Brauhaus

Anmeldung an den Veranstalter: JUCONOMY Consulting AG
40239 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 82
Tel.: +49 211 68 78 88-0
Fax.: +49 211 68 78 88-68
event@juconomy.com
www.juconomy.com

Teilnahmebedingungen:

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie die Anmeldebestätigung. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit möglich, wobei die Benennung eines Ersatzteilnehmers schriftlich vorzunehmen ist.

Datum: _____

Unterschrift: _____

JUCONOMY

CONSULTING AG

3. Österreichisch – Deutsches Regulierungssymposium

21. September 2007

JUCONOMY Consulting AG
JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf

JUCONOMY Rechtsanwälte und JUCONOMY Consulting AG
Graf-Recke-Straße 82, D-40239 Düsseldorf, Tel.: +49 211- 68 78 880
Parkring 10/1/10, A-1010 Wien, Tel.: +43 1 513 5140 0

JUCONOMY

RECHTSANWÄLTE

PROGRAMM

09.30 – 09.40	Begrüßung und Einleitung Fabian Schuster JUCONOMY Rechtsanwälte
09.40 – 10.10	Next Generation Networks und IP-Interconnect: Stand der Diskussion und nächste Schritte der BNetzA Cara Schwarz-Schilling BNetzA
10.10 – 10.40	Vorleistungsregulierung und Infrastruktur- Wettbewerb: Zielkonflikt oder Ergänzung ? Rainer Lüddemann BREKO
10.40 – 11.00	Diskussion Diskussionsleitung: Martin Geppert JUCONOMY Rechtsanwälte

11.00 – 11.30 PAUSE

11.30 – 12.00	Regulierung und Marktkonsolidierung im österreichischen Festnetz Jan Engelberger VAT
12.00 – 12.30	Funktionelle Separierung als neues Regulierungsinstrument Heinrich Otruba TU-Wien
12.30 – 12.50	Diskussion Diskussionsleitung: Ewald Lichtenberger JUCONOMY Rechtsanwälte

12.50 – 13.45

MITTAGSPAUSE

13.45 – 14.15	Neue Entwicklungen in der Frequenzregulierung in Europa Martin Geppert JUCONOMY Rechtsanwälte
14.15 – 14.45	Ausblick auf den kommenden EU-Rechtsrahmen Wolf-Dietrich Grussmann EU-Kommission, DG Information Society and Media
14.45 – 15.15	Diskussion mit den Rednern des Nachmittags Ernst-Olav Ruhle JUCONOMY Consulting AG
15.15 – 15.25	Schlussworte Ernst-Olav Ruhle JUCONOMY Consulting AG